

Allgemeiner Leitfaden/Orientierungshilfe zur Einrichtung, Durchführung und Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten nach dem § 16d SGB II (Stand: April 2025)

Vorwort

Der Leitfaden zur Einrichtung, Durchführung und Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II), richtet sich an interessierte Träger von Arbeitsgelegenheiten. Er ist Ergebnis jahrelanger Erfahrungen aus den Umsetzungsprozessen entsprechender alternativer Beschäftigungsprojekte im Harzkreis.

Er korrespondiert mit den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum § 16d SGB II, den fachlichen Weisungen der Bundesagentur und der internen Dienstanweisung der Kommunalen Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz (KoBa) in der jeweils gültigen Fassung.

Es besteht breiter Konsens darin, dass die KoBa alle geeigneten und Verfügung stehenden Instrumente und Hilfen zur Unterstützung der arbeitsmarktlichen Integration, der Heranführung an den Arbeitsmarkt und der persönlichen Stabilisierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nutzt und einsetzt. Arbeitsgelegenheiten bilden dabei ein wichtiges Element im Rahmen eines, mit dem hilfebedürftigen Menschen abgestimmten, Integrationskonzepts. Gleichzeitig sind die Arbeits-gelegenheiten ein Baustein eines arbeitsmarkt- und regionalbezogenen Gesamtkonzeptes. Arbeitsgelegenheiten sind jedoch gegenüber anderen Eingliederungsleistungen immer nachrangig einzusetzen.

1. Rechtsgrundlage § 16d SGB II

Die Rechtsgrundlage zur Einrichtung, Durchführung und Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten bildet der § 16d SGB II (Auszug):

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein. §18d Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.
- (4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.
- (5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.
- (6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu 12 weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.
- (7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 1 von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

2. Grundsätze u. Ziele der Förderung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Die Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz fördert **ausnahmslos** Arbeitsgelegenheiten als Eingliederungsleistungen für **Leistungsberechtigte i. S. des § 7 SGB II**, in denen der erwerbsfähige Leistungsberechtigte **zusätzliche, im öffentlichen Interesse** liegende und **wettbewerbsneutrale Arbeiten** verrichten.

Die Zielsetzung von Arbeitsgelegenheiten ist die **Erhaltung, die (Wieder-) Herstellung** und die **Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit** von arbeitsmarktfernen Kunden. Arbeitsgelegenheiten sollen vorrangig eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben, letztlich damit am gesellschaftlichen Miteinander, ermöglichen. Sie dienen ferner der Erzielung von Integrationsfortschritten für eine spätere Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und sind als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen.

Arbeitsgelegenheiten sind immer nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten (**Prinzip der Nachrangigkeit**).

Um diese Ziele zu erreichen, können Arbeitsgelegenheiten auch mit anderen Förderleistungen des SGB II (z. B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i.S. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB III), sowie bundes-, länder- und kommunalspezifischen Programmen, kombiniert werden.

3. Wer kann im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten gefördert werden?

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte i. S. des § 7 SGB II. Arbeitsgelegenheiten richten sich insbesondere an arbeitsmarktferne Personen, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bedürfen.

In Arbeitsgelegenheiten können auch Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gefördert werden.

4. Wer kann Träger von Arbeitsgelegenheiten sein? Wann liegt eine Trägereignung vor?

Der Träger von Arbeitsgelegenheiten ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Maßnahmen i. S. des SGB II § 16d selbst durchführt. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft (bei Erfüllung aller Eignungsvoraussetzungen) Träger von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sein.

Für die Durchführung von AGH kommen jedoch nur solche Träger in Betracht, die geeignet, also leistungsfähig für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten, sind.

Die Trägereignung hat zur Voraussetzung, dass der Träger

- Zuverlässig ist. Zuverlässig ist ein Träger, der nach dem Gesamteindruck seines bisher gezeigten Verhaltens im Hinblick auf die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erwarten lässt, dass dieser auch künftig willens und in der Lage ist, Maßnahmen ordnungsgemäß und zielführend durchzuführen.

- Ausreichend finanziell leistungsfähig ist. Eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit besteht, wenn der Träger die für die Vorleistung zu erbringende, ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung erforderliche Bonität und Solidität nachweisen kann.

Dies ist ausgeschlossen bei einer Unternehmens- bzw. Privatin solvenz, bei der Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse oder einem gestellten Insolvenzantrag.

- Gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet,
- Das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
- Über eine maßnahmegerechte und eine personell, sächlich sowie räumlich angemessene Ausstattung ab Maßnahmebeginn verfügt sowie
- Die Betreuung der Teilnehmenden ab Maßnahmebeginn ausreichend sicherstellen kann.

Zur Prüfung des Vorliegens der entsprechenden Eignung können z. B. folgende Unterlagen vom antragstellenden Träger angefordert werden:

- Satzung des Antragstellers (Vereine)
- Handelsregistrauszug
- Bescheinigung der Krankenkasse bzw. der Berufsgenossenschaft
- Bescheinigung des Finanzamtes (z. B. Freistellung, Gemeinnützigkeit)
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung/betrieblichen Unfallversicherung

Die Trägereignung wird durch die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz festgestellt.

4. Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen **Zusätzlichkeit**, **öffentliches Interesse** und Wettbewerbsneutralität strenge Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung zu erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheit dürfen bestehenden Unter-nehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

4.1 Zusätzlichkeit

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei oder mehr Jahren durchgeführt würden.

Rechtliche Verpflichtungen können sich z. B. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, oder selbst bindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben. Besondere Darlegungslasten können sich ergeben, wenn ein Antragsteller behauptet, die Arbeiten erst in zwei Jahren bzw. erst nach dem Förderzeitraum durchführen zu können. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. das großflächige Baumsterben im Harz).

Arbeiten, die keinen zusätzlichen Aufschub dulden, erfüllen das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird ferner nicht erfüllt bei Aufgaben Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung, Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z. B. Schneeräumung auf Verkehrsflächen) sowie laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, soweit sie von der Sache her unaufschiebbar sind bzw. regelmäßig anfallen.

Soweit die Arbeiten innerhalb der letzten 6 Monate (bei Aufgaben öffentlicher Körperschaften innerhalb der letzten zwei Jahre bzw. innerhalb eines der Förderung entsprechenden Zeitraums) ausgeübt wurden, ist die Zusätzlichkeit regelmäßig zu verneinen. Ausnahmen sind möglich, insbesondere wenn die Arbeiten schon öffentlich gefördert wurden und die Projektrealisierung einen längeren Zeitraum umfasst.

Träger, die einen Maßnahmevorschlag für eine AGH anbieten, haben im Planungsgespräch nachvollziehbar darzulegen, welche Aufgaben durch den Träger als Pflichtaufgaben wahrzunehmen sind und welche Aufgaben in Abgrenzung dazu als zusätzliche Tätigkeiten erbracht werden können. Eine Förderung ist zulässig, wenn eine eindeutige Trennung von zusätzlichen Tätigkeiten einerseits und Pflichtaufgaben andererseits möglich ist.

4.2 Öffentliches Interesse (§ 16 Abs. 3 SGB II)

Die Förderung von Arbeitsgelegenheiten setzt voraus, dass die geförderten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Das Ergebnis der Arbeiten muss – unbeschadet der Rechtsnatur des Trägers – unmittelbar oder mittelbar der Allgemeinheit dienen.

Wenn also einem öffentlichen oder privaten Träger die Kosten für die Arbeitsgelegenheiten ganz oder anteilig finanziert werden, so soll dies der Allgemeinheit über den unmittelbaren arbeitsmarktpolitischen Erfolg der Verringerung der Arbeitslosigkeit und der Heranführung der geförderten Person an den Arbeitsmarkt, auch in anderer Weise zugute kommen. Die an dem geförderten Arbeitsplatz geleisteten Arbeiten sollen **nicht** lediglich einem individuellen privaten Bedarf dienen, sondern übergreifende allgemeine Bedürfnisse erfüllen.

Allein die Beschäftigung von arbeitslosen Leistungsberechtigten i. S. d. § 7 SGB II für die Dauer der Arbeitsgelegenheit und deren Begleiteffekte für die geförderte Person sind für die Anerkennung eines öffentlichen Interesse unzureichend. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses ist dann gegeben, wenn die in der Arbeitsgelegenheit produzierten Güter und Dienstleistungen, also das Arbeitsergebnis, der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dienen.

Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises zu Gute kommt, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den beschäftigten Arbeitnehmern zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

4.3 Wettbewerbsneutralität (§ 16 Abs. 4 SGB II)

Gem. § 16d Abs. 4 SGB II sind Arbeiten wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und

Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Im Zusammenhang mit der Bewilligung der Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Reguläre Beschäftigung darf durch die Bewilligung der Arbeitsgelegenheiten nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden.

5. Planung/Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten



Zur Planung/Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten bietet die KoBa unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit interessierten Trägern 3 verschiedene Wege an:

- I. Die KoBa führt einmal **jährlich (im IV. Quartal)** ein allgemeines **Interessenbekundungsverfahren (IBV)** mit gezielter Ansprache von geeigneten Trägern (Vereine, Verbände, Kommunen, usw.) durch. Im Interessenbekundungsverfahren werden bereits bekannte Träger angesprochen und um Vorschläge zur Einrichtung von AGH gebeten. Sie führt hierzu ein schriftliches elektronisches Mailing und eine anschließende Trägerkonferenz durch. Auf der Konferenz wird über die aktuellen Förder- und Finanzierungsbedingungen informiert und offene Fragen im Dialog geklärt.
- II. Interessierte Träger können unter Nutzung eines **Online-Formulars** unter (<https://www.chancen-schaffen-im-harz.de/2-arbeitsmarkt>) **jederzeit und ganzjährig** ihr Interesse an der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten anmelden.

Im Anschluss an eine entsprechende Interessensbekundung erfolgt eine individuelle Trägerberatung zum jeweiligen Projektvorschlag.

- III. In konkreten arbeitsmarktpolitischen Bedarfslagen spricht die KoBa geeignete Träger (Kommunen, Beschäftigungsträgern, soziale Einrichtungen, Vereine usw.) initiativ an.

Das **Interessenbekundungsverfahren** (unter Pkt. I.) dient als Vorbereitung der Auswahl geeigneter Angebote zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten - in Abhängigkeit zum gemeldeten Bedarf aus dem operativen Bereich (Fallmanagement) im Rahmen einer Jahresplanung (Basisplan). Die Wege II. und III. ergänzen die Jahresplanung unterjährig (Zusatzplan).

Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Landkreis Harz lässt sich mit folgender Grafik schematisch darstellen:



An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass **kein Antragsrecht** seitens eines Trägers auf Durchführung von Arbeitsgelegenheiten besteht! Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ergibt sich vielmehr aus dem arbeitsmarktpolitischen Bedarf (Summe der individuellen Einzelbedarfe auf Förderung mittels Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II). Bei dem Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten handelt es sich weder um eine Ausschreibung, noch um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Die Interessenbekundungen unterliegen daher auch nicht dem Zuwendungs- und Vergaberecht. Rechtliche Ansprüche auf Förderung können daraus nicht abgeleitet werden.

Das **Team Zweiter Arbeitsmarkt** der KoBa führt vor der eigentlichen Antragstellung grundsätzlich immer ein Planungsgespräch mit dem Träger zur Abstimmung der qualitativen (z. B. Maßeinhalte, Tätigkeitsbeschreibungen, fachliche oder sozialpädagogische

Betreuung, usw.) und quantitativen (Anzahl) Merkmale der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten durch. In diesem Gespräch werden auch die weiteren Rahmenbedingungen (aktuelle Förderkonditionen) besprochen. Hierbei berücksichtigt das Team insbesondere die durch den Bereich Integration gemeldeten Bedarfe bzw. die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Maßnahme.

Soweit ein Träger **erstmalig** eine AGH im Landkreis Harz durchführen möchte, steht das Team Zweiter Arbeitsmarkt auch für weitere Auskünfte und Fragen zu den jeweils aktuellen Förderbedingungen zur Verfügung.

Sofern das Angebot zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten alle formellen Anforderungen erfüllt und an der Durchführung ein entsprechender Bedarf seitens des Fallmanagements bestätigt wird, wird der Träger zur Einrichtung eines Förderantrags aufgefordert. Im Anschluss der Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Beauftragung des Trägers durch Erlass eines Bewilligungsbescheids.